



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per owa:
An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der staatlichen Realschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5- S4406-6.083160^{III}

München, 10.09.2008

Einsatz von Honorarkräften an Schulen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Schuljahr 2008/09 eröffnet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den staatlichen Schulen die Möglichkeit, zur Durchführung vielfältiger Angebote an Schulen mit Bezug zum Unterricht auch freie Mitarbeiter, sog. Honorarkräfte, einzusetzen. Die Honorarkräfte sind selbständig tätig und werden in Bereichen eingesetzt, die den Unterricht im Rahmen schulischer Veranstaltungen ergänzen, etwa bei der Durchführung schulischer Projekte zu Gesundheit und Ernährung oder durch Fachvorträge mit Lehrplanbezug.

Hierzu erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine KMBek, deren Text und deren Anlagen (eine Mustervereinbarung sowie die notwendigen Erklärungen der Honorarkraft) Sie ab 16.09.08 auch im Internet unter www.unterrichtsversorgung.bayern.de in der Rubrik „Für Schulen/Schulämter“ unter „Begleitende Maßnahmen“ einsehen können.

Auf Folgendes möchte ich an dieser Stelle hinweisen:

1. **Honorarkräfte** ergänzen durch ihre Tätigkeit den Unterricht, können aber **nicht als Vertretungskraft im Unterricht** eingesetzt werden. Externe Vertretungskräfte im Unterricht werden auf Grundlage eines Vertrages nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Beschäftigte des Freistaats Bayern eingesetzt und stehen damit in einem Arbeitsverhältnis. Hierzu verweise ich in der Rubrik „Für Schulen/Schulämter“ auf die Rubrik „Vertretungspool - externe Vertretungskräfte“
Honorarkräfte sind dagegen selbstständig tätig, sind also keine Beschäftigten des Freistaats Bayern, und erhalten statt eines Entgelts ein Honorar für ihre Tätigkeit.
2. Honorarkräfte sind als **Selbstständige** Ihnen gegenüber nicht fachlich weisungsgebunden. Daher ist es sehr wichtig, vorab das, was die Honorarkraft an der Schule leisten soll, exakt vertraglich zu vereinbaren.
3. Die **Aufsichtspflicht** verbleibt auch während der Tätigkeit der Honorarkraft bei der Schule. Diese hat jeweils eine alters- und situationsangemessene Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.
4. Die Anforderungen an den Leumund der Honorarkräfte dürfen nicht geringer sein als bei Vertretungskräften. Auf Ziff. 4 der KMBek zum Einsatz von Honorarkräften, die die Voraussetzungen an die **Eignung von Honorarkräften** regelt, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.
5. Wegen der möglichen Vielgestaltigkeit des Einsatzes und der fachlichen Qualifikation von Honorarkräften wird bewusst darauf verzichtet, Vorgaben zu möglichen **Honoraren** zu machen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind aufgefordert, mit geeigneten Personen Vereinbarungen zu treffen, die der Qualifikation und dem Aufwand der Honorarkraft an-

gemessen sind, ohne andererseits das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln außer Acht zu lassen.

6. Für die konkrete Durchführung gilt Folgendes:

Die Schulleitung trifft eine Vereinbarung mit der Honorarkraft auf der Basis der veröffentlichten Mustervereinbarung und stimmt diese mit der zuständigen MB-Dienststelle ab.

Die zuständige MB-Dienststelle versichert sich bei der Regierung, dass ausreichend Mittel vorhanden sind, prüft die Vereinbarung und reicht diese dann an die zuständige Regierung weiter. Die Vereinbarung wird wirksam mit Zustimmung der Regierung.

Nach Durchführung der Veranstaltung an der Schule reicht die Honorarkraft ihre Rechnung bei der Schulleitung ein. Der Schulleiter oder die Schulleiterin bestätigt die Richtigkeit der Rechnung und leitet diese unmittelbar an die zuständige Regierung weiter.

Die Regierung veranlasst die Anweisung der Zahlung.

Bei Gelegenheit dieses Schreibens möchte ich Sie zugleich auf die vielen anderen zum Schulbeginn aktualisierten Informationen hinweisen, die Ihnen der Internetauftritt zur Unterrichtsversorgung unter www.unterrichtsversorgung.bayern.de bietet.

Außerdem können Sie die Formulare für die Beschäftigung von Vertretungskräften ab diesem Schuljahr auch als word-Dokument nutzen. Sie finden diese Dateien am Ende der Rubrik „Für Schulen/Schulämter - Vertretungspool - Einsatz externer Vertretungskräfte“. Die Anmeldung erfolgt mit den Daten Ihres OWA-Zugangs.

Um jeden Konflikt mit den Bestimmungen des Datenschutzes von vorneherein zu verhindern, sollen ausschließlich schulbezogene Daten, keinesfalls aber personenbezogene Daten gespeichert werden. So wird auch si-

chergestellt, dass nicht auf zwischenzeitlich veraltete Daten von Vertretungskräften zurückgegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmid

Ministerialdirigent